

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferers (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren: AGB's). Der Lieferer muss den AGB's des Bestellers ausdrücklich schriftlich zustimmen, damit diese Wirkung entfalten können. Darüber hinaus sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen für den Umfang der Lieferungen maßgebend.
2. Der Lieferer besitzt uneingeschränkt die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an seinen Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen). Eine Weitergabe an oder ein Zugänglichmachen der Unterlagen für Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers möglich. Wird der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt, dann sind die Unterlagen diesem unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers, mit der Ausnahme, dass diese jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden dürfen, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
3. Alle beim Lieferer eingehenden Aufträge entfalten erst Wirksamkeit wenn der Lieferer dem Besteller gegenüber schriftlich die Annahme des Auftrages bestätigt hat.
4. Soweit es dem Besteller zumutbar ist, sind Teillieferungen zulässig.
5. In diesen AGB's werden unter dem Begriff „Schadensersatzansprüche“ auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen verstanden.

## II. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die angegebenen Preise verstehen sich ab Werk und, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ausschließlich Verpackung sowie zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und gegebenenfalls anfallenden Einfuhrkosten (Zölle).
2. Wenn nicht anders vereinbart, trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen, wenn der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen hat.
3. Zahlungen, die der Besteller zu leisten hat, sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
4. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
5. Der Mindestbestellwert pro Bestellung beträgt EUR 300,00 netto, für Bestellungen unter diesem Warenwert berechnen wir eine Kostenpauschale von 30,00 EUR.

## III. Eigentumsvorbehalt

Es wird folgender einfacher und erweiterter Eigentumsvorbehalt vereinbart:

1. Solange nicht sämtliche Ansprüche, die dem Lieferer gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehen, erfüllt sind, bleiben die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) Eigentum des Lieferers. Auf Wunsch des Bestellers tritt der Lieferer ihm gebührende Sicherungsansprüche in der Höhe ab, dass ihre Höhe den Wert der zu sichernden Ansprüche um nicht mehr als 10 % übersteigt. dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferer ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

4.a) Der Lieferer gestattet dem Besteller, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferer. Die dabei entstehende neue Sache verfährt der Besteller für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt ebenso als Vorbehaltsware.

b) Lieferer und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen, dem Lieferer in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.

c) Auch für die neue Sache finden die Regelungen über die Forderungsabtretung nach Nr. 3 Anwendung. Dabei gilt die Abtretung jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.

d) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.

5. Zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung ist der Besteller bis auf Widerruf befugt.

6. Der Lieferer ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Zahlungsverzug,
- b) Zahlungseinstellung,
- c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- d) Wechselprotest,
- e) drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers oder
- f) andere wichtige Gründe.

Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

7. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter unverzüglich darüber zu informieren. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

8. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

## IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Vorausgesetzt, alle vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller sind rechtzeitig eingegangen, kann vom Lieferer eine Einhaltung von Fristen für Lieferungen erwartet werden. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; hat der Lieferer die Verzögerung zu vertreten, gilt dies nicht.

2. Die Fristen verlängern sich immer dann, wenn einer der folgenden Punkte zu einer Nichteinhaltung führt:

a) höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Maßnahmen des Arbeitskampfes oder ähnliche Ereignisse,

b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferers, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,

c) Hindernisse aufgrund von anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, oder

d) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung des Lieferers, insbesondere auch die globale Lieferunfähigkeit für nicht substituierbare Komponenten

3. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die Art. IV genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Im Falle einer Verzögerung ist der Besteller verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers diesem innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

5. Verzögert der Besteller nach Anzeigen der Versandbereitschaft den Versand oder die Zustellung, ist es dem Lieferer erlaubt, dem Besteller ein Lagergeld pro Woche Verzug in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung (höchstens jedoch 5 %) zu berechnen.

#### **V. No-Russia clause**

1. Der Käufer darf Lieferung und Leistungen, die unter dem Geltungsreich der AGB's geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen.

2. Der Käufer verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

3. Der Käufer richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält in aufrecht, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln würden.

4. Jeder Verstoß gegen die Absätze 1, 2 oder 3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Abkommens dar und der Lieferer ist berechtigt, eine angemessene Abhilfemaßnahme zu verlangen, einschließlich aber nicht beschränkt auf:

a) Beendigung dieses Abkommen; und

b) eine Vertragsstrafe in Höhe des bereits entstandenen Aufwands.

5. Der Käufer informiert den Lieferanten unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 1, 2 oder 3, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln könnten. Der Käufer stellt dem Lieferer innerhalb von zwei Wochen nach der Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 zur Verfügung.

#### **VI. Gefährübergang**

1. Auch bei frachtfreier Lieferung geht die Gefahr wie folgt auf den Besteller über:

a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Wenn vom Besteller gewünscht, werden Lieferungen vom Lieferer auf Kosten des Bestellers gegen die üblichen Transportrisiken versichert;

b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage im Moment der Warenannahme oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

2. Hat der Besteller eine Verzögerung von Versand, Zustellung, Beginn, Durchführung der Aufstellung oder Montage, Übernahme in eigenen Betrieb oder Probetrieb zu vertreten oder gerät der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

#### **VII. Aufstellung und Montage**

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten folgende Bestimmungen für die Aufstellung und Montage:

1. Der Besteller übernimmt zu seinen Kosten und stellt rechtzeitig:

a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller folgende Unterlagen unaufgefordert vorzulegen:

a) erforderliche statische Angaben;

b) Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen;

c) Gefährhinweise und Informationen zur Sicherheitsunterweisung.

3. Damit die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann, müssen vor Beginn dieser bereits die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Bereitstellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- und Montagestelle befindlich sein sowie alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus entsprechend den Erfordernissen fortgeschritten sein. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4. Der Besteller muss in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals tragen, wenn sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände verzögert.

5. Der Besteller hat dem Lieferer folgendes zu bescheinigen:

a) jeweils wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals;

b) unverzüglich die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme.

#### **VIII. Abnahme und Abnahmeverzögerungen**

1. Soweit nicht gesondert vereinbart, ist der Käufer nach erfolgter Lieferung und/oder Leistung sowie unserer Meldung der Abnahmebereitschaft zur unverzüglichen Abnahme und zur Erstellung des von uns vorgesehenen Abnahmeprotokolls verpflichtet und zwar auch dann, wenn sich während der Abnahme Mängel gezeigt haben, die der Käufer anzeigen möchte. Wird die Abnahme durch den Käufer wegen schwerwiegender Mängel nicht erteilt, kann der Abnahmeversuch nach Nachbesserungen durch uns mehrfach wiederholt werden. Ohne eine Abnahme darf unsere Ausrüstung aus versicherungstechnischen Gründen nicht in Betrieb genommen werden.

2. Eine etwaige Abnahme gilt als erteilt, wenn der Käufer unsere Ausrüstung in Betrieb genommen hat, wenn er auf unserer Ausrüstung gefertigte Produkte verwendet, wenn sich die Abnahme aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben (in diesem Fall gilt die Abnahme nach Ablauf

von 7 Kalendertagen seit unserer Meldung der Abnahmebereitschaft als erteilt) oder aber spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Meldung der Lieferbereitschaft.

#### **IX. Sachmängel**

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Weisen Teile oder Lieferungen einen Sachmangel auf, und liegt dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor, so sind diese nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen.

2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 478 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Der Besteller muss Mängel unverzüglich schriftlich rügen.

4. Der Besteller ist berechtigt, bei Mängelrügen Zahlungen in einem zu den aufgetretenen Sachmängeln angemessenen Verhältnis zurückzubehalten. Dieses Recht besteht aber nur dann, wenn zuvor eine Mängelrüge geltend gemacht wurde über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Im Fall einer Verjährung der Mängelrüge besteht kein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers. Bei einer zu Unrecht erfolgten Mängelrüge ist der Lieferer berechtigt, vom Besteller zu verlangen, dass dieser die ihm entstandenen Aufwendungen ersetzt.

5. Innerhalb einer angemessenen Frist muss dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung gewährt werden.

6. Unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. XIV und XV, kann der Besteller die Vergütung mindern oder ganz vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.

10. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadensersatzansprüche wegen eines Sachmangels. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Art. IX geregelte Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

#### **X. Entgegennahme**

Eine Verweigerung der Entgegennahme von Lieferungen durch den Besteller wegen unerheblicher Mängel ist nicht gestattet.

#### **XI. Haftungsausschluss**

1. Bei jedem Gebrauch des Erzeugnisses des Lieferers, der nicht dem vertraglich festgelegten Gebrauch entspricht, erlischt jegliche Haftung des Lieferers.

2. Gleiches gilt bei unsachgemäßen Änderungen sowie unsachgemäßer oder nicht regelmäßiger Wartung gemäß den Vorgaben der Bedienungsanleitung. Für die regelmäßige Wartung ist, wenn nicht anders vertraglich vereinbart, der Kundenservice des Lieferers, ein vom Lieferer beauftragter oder ein fachlich in gleicher Weise qualifizierter Techniker zu beauftragen.

#### **XII. Erfüllungsvorbehalt**

1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

2. Alle Informationen und Unterlagen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden, müssen vom Besteller beigebracht werden.

#### **XIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**

1. Der Lieferer ist lediglich im Land des Lieferorts verpflichtet, die Lieferung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen, sofern keine anderen Vereinbarungen dem entgegenstehen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. IX Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

a) Für die betreffende Lieferung hat der Lieferer auf seine Kosten die Wahl zwischen dem Erwirken eines Nutzungsrechts, sie so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie austauschen. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu, wenn dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich ist.

b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XIV.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Hat der Besteller die Schutzrechtsverletzung zu vertreten, so sind seine Ansprüche ausgeschlossen.

3. Werden Schutzrechtsverletzungen verursacht, weil spezielle Vorgaben des Bestellers dazu führen, eine für den Lieferer nicht voraussehbare Anwendung der Lieferung stattfindet oder weil die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird, dann erlöschen dadurch alle Ansprüche des Bestellers.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. IX Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.

5. Entsprechend gelten im Fall sonstiger Rechtsmängel die Bestimmungen des Art. IX.

6. Ausgeschlossen sind weitergehende oder andere als die in diesem Art. XIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und gegen dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels.

#### **XIV. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung**

1. Der Besteller ist im Fall der Unmöglichkeit der Lieferung berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, wenn der Lieferer die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers beschränkt sich allerdings auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen

der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.

2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit oder
- c) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

4. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

#### **XV. Sonstige Schadensersatzansprüche; Verjährung**

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferer sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn es ist in diesen AGB's oder schriftlich anders geregelt.

2. Dies findet keine Anwendung wenn unter einer der folgenden Bedingungen zu haften ist:

- a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- b) bei Vorsatz,
- c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
- d) bei Arglist,
- e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

3. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers verbunden.

#### **XVI. Software**

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse, in denen der Lieferer dem Besteller Nutzungsrechte an Softwareprodukten überlässt.

2. Als Softwareprodukte im Sinne dieser AGB's werden alle in Verträgen über Lieferungen und Leistungen zwischen Lieferer und Besteller aufgeführten Positionen verstanden, die als "Prüfmodul" oder auch „Software“ bezeichnet sind.

3. Der Lieferer besitzt die Urheberrechte an der von ihm hergestellten Software. Er behält sich das alleinige Copyright sowie alle weiteren Rechte vor.

4. Der Besteller erwirbt an Softwareprodukten nur ein Nutzungsrecht, wie nachfolgend näher beschrieben. Eigentumsrechte oder ausschließliche Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber nur, wenn dies ausdrücklich so vereinbart ist.

5. Soweit Softwareprodukte, die von anderen Unternehmen als dem Lieferer hergestellt wurden, Vertragsgegenstand sind, so besitzen die Nutzungsbedingungen dieser Unternehmen für Software vorrangigen Charakter. Die hier aufgeführten Bedingungen gelten dann subsidiär:

6. Umfang, Dauer und Art der Nutzung sind wie folgt geregelt:

a) Der Lieferer räumt dem Besteller ein zeitlich uneingeschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software

ein, das räumlich auf den vertraglich vereinbarten Standort der zugehörigen Hardwareanlage beschränkt ist.

b) Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Besteller ein Einfachnutzungsrecht. Mehrfachnutzungsrechte müssen als solche gesondert vertraglich vereinbart sein. Unter Mehrfachnutzung wird die Nutzung der Software auf mehreren Hardwareanlagen durch den Besteller verstanden.

c) Der Besteller ist nicht berechtigt, außer im Falle der ausdrücklichen Einwilligung des Lieferers, jegliche Formen und Arten von Kopien der Software und der eventuell zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen anzufertigen. Diese Einschränkung erstreckt sich ausdrücklich auch auf Sicherungskopien.

d) Der Besteller darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers Software, Dokumentation oder Kopien davon nicht an Dritte weitergeben.

e) Der Besteller darf die Software nur an dem vertraglich vereinbarten Standort auf der zugehörigen Hardwareanlage nutzen. Die Verlagerung der Hardwareanlage inklusive Software bedarf einer Meldung an den Lieferer sowie dessen Genehmigung.

f) Das Recht zur Nutzung der Software wird dem Besteller durch Übergabe des auf Datenträger gespeicherten Programms und der Bedienungsdokumentation ermöglicht. Der Lieferer behält sich vor, den geeignetsten Weg für die Installation der Software zu wählen.

g) Ist die Nutzung des Softwareproduktes vor Ablauf der vertraglichen Nutzungsdauer durch Programmdatenverlust beeinträchtigt oder unmöglich und hat der Lieferer diesen Umstand ausdrücklich zu vertreten, so wird der Lieferer die Software auf eigene Kosten erneut zur Verfügung stellen. Der Lieferer ist berechtigt, in diesem Falle die neueste Version des jeweiligen Softwareproduktes zu installieren, es sei denn, der Besteller weist nach, dass dies im konkreten Fall zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung führen würde und übernimmt die Mehrkosten.

h) Einweisung, Einführungsunterstützung oder ähnliche Leistungen sowie eine Unterstützung des Bestellers bei der Nutzung der Software sind nicht im Preis für die Software enthalten und müssen ggf. gesondert beauftragt und vergütet werden.

i) Der Besteller erwirbt das Nutzungsrecht für die Version des Softwareproduktes, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der erstmaligen Installation aktuell ist. Der Lieferer ist nicht zur Wartung der Software verpflichtet, es sei denn, es ist ein Softwarewartungsvertrag mit gesonderter Vergütung abgeschlossen worden.

7. Der Lieferer übernimmt die Gewähr dafür, dass die Software bei ihrer Installation nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. Der Lieferer macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme, insbesondere wenn sie mit anderen Programmen verbunden werden oder mehrere Datenverarbeitungseinheiten zusammenwirken, so zu entwickeln, dass sie absolut fehlerfrei arbeiten. Gegenstand jedes Nutzungsvertrages ist ein Programm, das im Sinne des vertragsgemäßen Gebrauches grundsätzlich brauchbar ist. Der Lieferer leistet keine Gewähr für Fehler bei der Auswahl von Software, für die vom Besteller selbst durchgeführte Installation oder für das Zusammenwirken der gelieferten Software mit vom Besteller betriebenen, nicht vom Lieferer bezogenen Hard- oder Softwareprodukten. Dies gilt auch, wenn der Lieferer im Stadium vor Auftragserteilung mit dem Besteller Gespräche über den Bestellumfang geführt hat.

8. In allen Fällen, in denen der Besteller gegen diese Bedingungen verstößt oder mit Zahlungen für die Nutzungsüberlassung, Wartung oder anderen mit der Nutzung der Software in Zusammenhang stehenden Ansprüchen in Verzug gerät, ist der Lieferer berechtigt, die weitere Nutzung der Software, ohne dass es einer Fristsetzung bedarf, zu untersagen. Der Lieferer hat dies schriftlich dem Besteller mitzuteilen.

#### **XVII. Technischer Kundendienst**

1. Auftragsannahme sowie alle hieraus resultierenden Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der Regelungen dieses Art. XVII des technischen Kundendienstes bei Einzelaufträgen insoweit als diese auf die Ausführung der unter 2. genannten Leistungen anwendbar sind. Mündliche oder telefonische Absprachen haben ohne schriftliche Bestätigung durch den Lieferer keine Wirksamkeit. Die Serviceanforderung

durch den Besteller hat schriftlich mit Angabe einer Auftrags-Nummer zu erfolgen.

2. Die in diesem Art. XVII genannten Bedingungen gelten für Installationen, Aufstellung und Montage, Instandsetzungen, Kundendienst- und Wartungsarbeiten, die außerhalb des Werkes des Lieferers durch dessen technischen Kundendienst durchgeführt werden. Sie gelten sowohl für das Inland als auch für das Ausland.

3. Der technische Kundendienst des Lieferers steht dem Besteller grundsätzlich werktags von 8 bis 17 Uhr, freitags bis 15 Uhr, zur Verfügung.

4. Alle Kosten, die dem Lieferer durch die Entsendung des technischen Kundendienstes entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand auf der Grundlage der im Anhang aufgeführten Einzelkosten:

a) Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise per PKW entsprechend den im Anhang angegebenen Sätzen, Bahn 2. Klasse oder Flugzeug Economy-Class nach tatsächlichem Aufwand;

b) Vorbereitungs- und Reisezeitkosten entsprechend den im Anhang angegebenen Sätzen;

c) Spesen für jeden angebrochenen Tag entsprechend den im Anhang angegebenen Sätzen;

d) Kosten für alle Übernachtungen in einem Mittelklassehotel im Einzelzimmer nach tatsächlichem Aufwand;

e) Transportversicherung für Gepäck und Werkzeuge, sofern sich der Umfang der zu befördernden Teile in einem normalen Rahmen bewegt, nach tatsächlichem Aufwand;

f) Arbeitszeitkosten entsprechend den im Anhang angegebenen Sätzen.

Hinzu kommen eventuell Zollgebühren, Kosten für die Beschaffung von Ausweis- oder Einfuhrpapieren oder Aufenthalte an den Grenzübergängen in Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von zu installierenden Geräten, Ersatz- oder Austauschteilen. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand bzw. unter Anwendung der im Anhang angegebenen Sätze. Die Wahl des zweckmäßigsten Beförderungsmittels erfolgt durch den Lieferer.

5. Die Abrechnung der Arbeitszeitkosten erfolgt im Falle, dass das instandzusetzende Gerät/Baugruppe nicht mehr den Gewährleistungsbedingungen gemäß IX. Nr. 2 unterliegt, zu den im Anhang aufgeführten Stundenverrechnungssätzen. Die Stundensätze beziehen sich auf Arbeits- und Wartezeiten. Grundsätzlich werden mindestens zwei Arbeitsstunden pro Kundendiensttechniker und Anforderung in Rechnung gestellt.

6. Für eingebaute Ersatzteile gilt der Ersatzteillistenpreis gemäß der Projekt-Ersatzteilliste.

7. Generalüberholungen einzelner Geräte werden, falls erforderlich, im Reparatur-Depot des Lieferers durchgeführt. Die Anlieferung erfolgt bestellerseitig frei Depot in geeigneter Verpackung, die auch für den Rückversand mitverwendet werden kann. Für Normalstunden im Reparatur-Depot gilt der im Anhang unter e) genannte Stundensatz. Für eingebaute Ersatzteile gilt der jeweilige Listenpreis. Der Rückversand an den Kunden erfolgt unfrei.

8. Der Besteller bescheinigt dem Servicepersonal des Lieferers die Arbeits-, Reise- und Wartezeit sowie die Arbeitsleistung auf den vom Servicepersonal vorgelegten Arbeitsnachweisen. Verweigert der Besteller unbegründet die Bescheinigung oder ist es dem Servicepersonal aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so wird die Abrechnung dennoch nach den vom Servicepersonal ausgefüllten Arbeitsnachweisen vorgenommen. Die Abrechnung erfolgt in der Regel nach Beendigung der Arbeiten. Der Lieferer ist aber grundsätzlich berechtigt, bei langfristigen Arbeiten bereits während der Arbeiten Teilberechnungen vorzunehmen. Die Rechnungen sind sofort ohne jeden Abzug zahlbar.

9. Zur Aufstellung von Teilen sowie Reparatur- und Umänderungsarbeiten an Geräten und Anlagen, die nicht durch den Lieferer bzw. dessen Distributor geliefert wurden, darf das Servicepersonal des Lieferers vom Besteller nur herangezogen werden, wenn es hierfür die ausdrückliche Genehmigung besitzt. Falls die Zustimmung erteilt wird, führt der Lieferer diese Arbeiten ausschließlich auf Gefahr und Verantwortung des Bestellers ohne Gewährleistung seinerseits aus.

10. Der Lieferer beseitigt die an den von ihm selbst oder von seinem Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen reparierten Gegenständen grob fahrlässig

oder schuldhaft verursachten Schäden bis zu einer Höhe von 25.000,00 €. Alle anderweitigen Ansprüche des Besteller gegen den Lieferer, oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

#### **XVIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Ist der Besteller Kaufmann, dann ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der alleinige Gerichtsstand der Sitz des Lieferers. Es ist dem Lieferer allerdings auch gestattet, am Sitz des Bestellers zu klagen.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

#### **XIX. Verbindlichkeit des Vertrages**

Auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen rechtlich unwirksam sind, bleibt der Vertrag in seinen übrigen Teilen verbindlich. Stellt das Festhalten an dem Vertrag für eine Partei eine unzumutbare Härte dar, dann gilt dies nicht.

**Anhang: Einzelkostensätze**

**a) Reisekosten**

PKW: 0,75 € / km. PKW-Reisekosten fallen pro verwendetes Fahrzeug an.

Bahn: Nach tatsächlichem Aufwand, 2. Klasse. Bahn-Reisekosten fallen je eingesetzten Servicetechniker an.

Flugzeug: Nach tatsächlichem Aufwand, Economy-Class. Flugzeug-Reisekosten fallen je eingesetzten Servicetechniker an. Ab einer zu erwartenden Flugzeit von mehr als 8 Stunden ist der Lieferant berechtigt einen Flug der Business Class auf Kosten des Bestellers zu buchen.

**b) Übernachtungskosten**

Übernachungskosten erfolgen gemäß der gültigen Übersicht der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten nach dem aktuellen BMF-Schreiben (abzurufen unter: www.bundesfinanzministerium.de). Sollten die tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten höher liegen, so wird nach Aufwand abgerechnet.

**c) Vorbereitungs-, Warte- und Reisezeitkosten**

Vorbereitungs-, Warte- und Reisezeitkosten werden für alle Service-Gruppen zu 115,00 € / Stunde berechnet.

**d) Spesensätze**

Der Lieferer stellt dem Besteller für jeden angebrochenen Tag und Mitarbeiter Spesen in Rechnung. Die jeweiligen Landessätze können folgender Liste entnommen werden:

Ägypten	75,00 €
Algerien	71,00 €
Australien	86,00 €
- Canberra	111,00 €
- Sydney	86,00 €
Bangladesh	69,00 €
Belgien	89,00 €
Bosnien und Herzegowina	35,00 €
Brasilien	69,00 €
- Brasilia	77,00 €
- Rio de Janeiro	104,00 €
- Sao Paulo	69,00 €
Bulgarien	33,00 €
VR China	72,00 €
- Chengdu	62,00 €
- Hongkong	107,00 €
- Kanton	54,00 €
- Peking	45,00 €
- Shanghai	87,00 €
Deutschland	42,00 €
Dänemark	113,00 €
Estland	44,00 €
Fidschi	48,00 €
Finnland	81,00 €
Frankreich	80,00 €
- Paris & Dep. 77, 78, 91-95	87,00 €
Griechenland	54,00 €
- Athen	60,00 €
Indien	33,00 €
- Bangalore	63,00 €
- Chennai	33,00 €
- Kalkutta	48,00 €
- Neu Delhi	69,00 €
- Mumbai	80,00 €
Indonesien	68,00 €
Iran	50,00 €
Inland	93,00 €
Israel	99,00 €
Italien	63,00 €
- Mailand	63,00 €
- Rom	72,00 €
Japan	50,00 €
- Tokio	75,00 €
Jemen	36,00 €
Jordanien	86,00 €
Kamerun	84,00 €

Kanada	81,00 €
- Ottawa	93,00 €
- Toronto	81,00 €
- Vancouver	95,00 €
Kasachstan	50,00 €
Katar	84,00 €
Kroatien	69,00 €
Kuwait	84,00 €
Lettland	53,00 €
Libanon	104,00 €
Litauen	39,00 €
Libyen	95,00 €
Luxemburg	95,00 €
Malaysia	54,00 €
Marokko	62,00 €
Mexico	72,00 €
Neuseeland	87,00 €
Niederlande	71,00 €
Nigeria	69,00 €
Norwegen	113,00 €
Österreich	75,00 €
Oman	96,00 €
Peru	51,00 €
Philippinen	62,00 €
Polen	51,00 €
- Warschau	60,00 €
Portugal	48,00 €
Rumänien	41,00 €
- Bukarest	48,00 €
Russland	42,00 €
- Moskau	45,00 €
- St. Petersburg	42,00 €
Sambia	57,00 €
Saudi-Arabien	84,00 €
- Djidda	86,00 €
- Riad	84,00 €
Schweden	75,00 €
Schweiz	96,00 €
- Genf	99,00 €
Serbien	41,00 €
Simbabwe	95,00 €
Singapur	107,00 €
Slowakische Republik	50,00 €
Slowenien	57,00 €
Spanien	51,00 €
- Barcelona	51,00 €
- Kanarische Inseln	54,00 €
- Madrid	63,00 €
- Palma de Mallorca	66,00 €
Südafrika	44,00 €
- Kapstadt	50,00 €
- Johannesburg	54,00 €
Südkorea	72,00 €
Taiwan	77,00 €
Thailand	54,00 €
Tschechische Rep.	48,00 €
Türkei	36,00 €
- Ankara	48,00 €
- Izmir	66,00 €
Tunesien	60,00 €
UAE	98,00 €
Ukraine	39,00 €
Ungarn	48,00 €
USA	89,00 €
- Atlanta	116,00 €
- Boston	95,00 €
- Chicago	98,00 €
- Houston	93,00 €
- Los Angeles	96,00 €
- Miami	98,00 €
- New York City	99,00 €
- San Francisco	89,00 €
- Washington D.C.	99,00 €
Usbekistan	51,00 €
Venezuela	68,00 €
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	78,00 €
- London	99,00 €



Vietnam	54,00 €
Weißrussland	30,00 €
Zypern	63,00 €

**e) Arbeitszeitkosten**

Vor- und Nachbereitungszeit:	115,00 €
Reisezeitkosten:	115,00 €
NormalarbeitsstundeTechniker:	125,00 €
Normalarbeitsstunde Ingenieur/Teamleiter:	140,00 €
Überstundenzuschlag 8. – 10. Stunde, je Stunde	25%
Überstundenzuschlag ab der 10. Stunde, je Stunde	50%
Zuschlag Samstagsarbeit, je Stunde	50%
Zuschlag an Sonn- und Feiertagen, je Stunde	100%
Zuschlag für Arbeiten außerhalb der Normalarbeitsstunden:	25%

(Normalarbeitsstunde Mo – Do von 7:00 – 18:00 Uhr, Fr von 7:00 – 15:00 Uhr)

Alle oben genannten Verrechnungssätze gelten ab dem 01.01.2025 bis auf weiteres.